Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5647.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 17. September d. J. den Bau einer Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen im Regierungsbezirk Breslau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch auch dem Kreise Nimptsch für den innerhalb des Kreises fallenden Theil derselben das Expropriationsrecht für die zu dieser Anlage erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßenstrecke. Zugleich will Ich dem Kreise Nimptsch gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung des gedachten Theiles der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1863.

(Nr. 5648.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863., betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember 1862. will Ich die Abänderung der in dem Hafengeld-Tarife für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 338.) unter I. 1. und 2., sowie der in dem dazu gehörigen Anhange I. unter IV. 1. und 2. getroffenen Bestimmungen dahin genehmigen:

A. daß an Hafengeld fortan entrichtet werde für die Schiffslast Tragfähigkeit:

1) von Seeschiffen:

a) mit Ladung beim Eingange.................. 3 Sgr.,
beim Ausgange .... 3 Sgr.,

b) mit Ballast beim Eingange.................. 1 Sgr. 6 Pf.,
beim Ausgange .... 1 Sgr. 6 Pf.,

2) von Schiffen oder Fahrzeugen, welche blos zur Strom- und Küstenfahrt dienen:

a) mit Ladung beim Eingange............... 1 Sgr.,
beim Ausgange .... 1 Sgr.,

b) mit Ballast oder leer beim Eingange............ 6 Pf.,
beim Ausgange .... 6 Pf.,

jedoch zu 1. a. und b. mit der Maaßgabe, daß Seeschiffe, welche, um Fracht zu suchen, um Reparaturen zu bewirken, oder um Winterlager zu nehmen, einlaufen, ohne die See berührt zu haben, oder welche mit Ballast aus anderen Häfen Neuvorpommerns einlaufen oder dorthin ausgehen, die Hafenabgabe nur nach den Sätzen zu 2. zu entrichten haben;

B. daß der Erlaß vom 9. September 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 545.), betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schiffahrts-Abgaben, fortan auch rücksichtlich des im Hafen zu Wolgast zu entrichtenden Hafengeldes Anwendung findet;

C. daß an Stelle der Bestimmung unter Nr. IV. im Anhangstarife I. nachstehende Vorschrift zur Anwendung kommt:

IV. beim Einnehmen oder Löschen des Ballastes:

1) wenn das Schiff den Ballast am Bohlwerke oder an der Fährbrücke einnimmt, von jeder Last Tragfähigkeit .... 4 Sgr.;

2) wenn

2) wenn ein Schiff, welches Ballast im Hafen gelöscht hat, binnen Jahresfrist daselbst wieder Ballast einnimmt, von jeder Last Tragfähigkeit .... 2 Sgr. 6 Pf.;

3) wenn ein Schiff Ballast einnimmt, welcher entweder von städtischem Grunde angefahren oder unter Benutzung der städtischen Karren und Planken von Privatgrundstücken entnommen wird, sowie wenn ein Schiff Ballast im Hafen oder an der Fährbrücke aus einem anderen Schiffe von Bord zu Bord überladet, von jeder Last Tragfähigkeit .... 1 Sgr. 3 Pf.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes vom 24. Oktober 1840. und der dazu gehörigen Anhänge, sowie bei der durch den Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. für 1840. S. 323.) angeordneten Revision des Tarifes von fünf zu fünf Jahren sein Bewenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5649.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem gedachten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Glogau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, ein-

einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5650.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Naugard das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5651.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863., betreffend die Aenderung des §. 12. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. will Ich in Berücksichtigung des Antrages des 16ten Provinziallandtages der Rheinprovinz genehmigen, daß im letzten Absatze des §. 12. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (Gesetz-Samml. S. 657.) die Worte „für den Jahresschluß" gestrichen werden und derselbe daher folgende Fassung erhalte:

Für alle nach dem 1. Dezember angemeldeten Austritte oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag auch noch für das nächste Jahr vollaus zu entrichten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5652.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. J. will Ich der städtischen und ländlichen Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich

lich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863., betreffend die Genehmigung des von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13. der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Samml. für 1859. S. 90.).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. Januar d. J., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, ertheile Ich dem von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten, also lautenden Beschlusse:

„Die Bewilligung von Pfandbriefsdarlehnen an Stelle alter Pfandbriefe kann auch vor Einziehung der alten Pfandbriefe aus dem Verkehr erfolgen, sobald zum Eintausch der alten Pfandbriefe Ersatzpfandbriefe in gleichem Betrage zur Kasse eingezahlt sind. Es ist dann auf Grund eines von der General-Landschaftsdirektion auszustellenden Attestes über diese Einzahlung im Hypothekenbuche vorläufig protestativisch die Bewilligung des neuen Pfandbriefsdarlehns an Stelle der alten Pfandbriefe Kolonne Cessionen zu vermerken und auf Grund dieser Eintragung im Hypothekenbuche die vorschriftsmäßige Beglaubigung der neuen Pfandbriefe durch das Gericht zu bewirken. Die definitive Umschreibung der alten Pfandbriefe in das neue Darlehn erfolgt dann nach Herbeischaffung der alten Pfandbriefe, die nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu betreiben bleibt."

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 5654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863., betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 16. Januar d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar 1855. (Gesetz-Samml. S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Samml. S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Lübecker und Hamburger Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5655.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Saalkreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5656.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Besitzern der betheiligten Güter Bollersdorf, Pritzhagen und Reichenberg für sich und ihre Nachfolger das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).